

**VERFAHREN ZUR AUFSTELLUNG DES V+E NR. XVI  
„Verkehrsübungsplatz am Nordring“**

**ÖFFENTLICHE AULEGUNG GEM. § 3 (2) BauGB**

<b>1</b>	<b>BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN</b>	<b>BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG</b>
	<p>Einwender 1 Paul Flachenecker Ronhofer Hauptstraße 316 90765 Fürth</p> <p>Als Eigentümer des angrenzenden Grundstücks mit der Flu Nr. 392 Gem. Sack möchte ich folgende Einwände vorbringen:</p> <p>1. Westseite Der geplante Zaun ist mit mindestens 1,5 m Grenzabstand zu erstellen, um weiterhin eine vollständige Flächenbearbeitung zu gewährleisten. Der dabei entstehende Grünstreifen kann mit Bodendeckern bepflanzt werden.</p> <p>Nordseite Nördlich des Flurbereinigungsweges Flur Nr. 393 Gem. Sa. sollte der geplante Grünstreifen eine Mindestbreite von 3 m haben um ein Überschwenken mit großen Anbaugeräten beim Vorgewende zu ermöglichen. Des Weiteren sollte die Bepflanzung eine maximale Höhe von 0,5 m nicht überschreiten, da es sonst zu Schäden beiderseits kommen kann.</p> <p>2. Um die Zufahrt zu meinem Grundstück auch weiterhin mit großen landwirtschaftlichen Maschinen zu gewährleisten und um evtl. Beschädigungen an stehenden Fahrzeugen zu vermeiden wäre ein beidseitiges Parkverbot entlang des Weges in Erwägung zu ziehen.</p>	<p>Ein Einrücken des Zaunes kann nicht gefordert werden, da eine Inanspruchnahme fremder Grundstücke zur Ausübung einer Nutzung auf dem eigenen Grundstück nicht zulässig ist. Die Anregung kann somit nicht berücksichtigt werden.</p> <p>Das Aufstellen von Verkehrsschildern kann nicht Inhalt eines Vorhaben- und Erschließungsplanes sein. Grundsätzlich kann festgestellt werden, dass die vorhandene Verkehrsfläche für eine ordnungsgemäß Zufahrt zum Grundstück Flur Nr. 392 ausreichend ist. Sollte es im Zusammenhang mit der neuen Nutzung zu Problemen kommen, wäre eine entsprechende Regelung des ruhenden Verkehrs durch das Straßenverkehrsamt zu veranlassen. Die Anregung kann somit im Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden.</p>